

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN HDI Geld – und Werttransport

1.	Grundlagen der Versicherung	1
2.	Versicherung für fremde Rechnung	1
3.	Repräsentanten	2
4.	Gegenstand der Versicherung	2
5.	Versicherte Haftung	2
6.	Umfang der Versicherung	3
7.	Beauftragung von anderen Unternehmen (Subunternehmer)	4
8.	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	5
9.	Räumlicher Geltungsbereich	5
10.	Ausschlüsse	6
11.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	7
12.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	9
13.	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	10
14.	Schadensereignis	10
15.	Anmeldepflichten	11
16.	Rechtsfolgen bei Verletzung einer Anmeldepflicht	11
17.	Versicherungsbestätigungen	12
18.	Bestimmungen für den Schadensfall	12
19.	Sicherheitsüberprüfung / Revisionen	12
20.	Vertragslaufzeit und Beendigung	13
21.	Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall	14
22.	Doppel- oder Mehrfachversicherung	14
23.	Übergang von Ersatzansprüchen	15
24.	Führungsklausel	15
25.	Gerichtsstand und anwendbares Recht	16
26.	Sanktionsklausel	16
27.	Beschwerden	17
28.	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	17
29.	Maklerklausel	17

1. Grundlagen der Versicherung

- 1.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag regeln sich in der nachstehenden Reihenfolge nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses alternativ der Verlängerung der Laufzeit aktuellen Fassung
 - 1.1.1. der geschriebenen Bedingungen dieses Vertrages und deren Ergänzungen;
 - 1.1.2. der Standards eines im Einzelfall ausgehandelten Sicherheitskonzeptes nebst etwaigen Anlagen
 - 1.1.2.1. des mit dem Versicherer abgestimmten Sicherheitskonzeptes im Falle des Einsatzes von Fahrzeugen ohne durchbruch- und durchschusshemmende Aufbauten, aber mit spezieller Sicherheitseinrichtung und einem speziellem, mit dem Versicherer abgestimmten, Transportkonzept für die eingesetzten Wertbehältnisse (Softcars);
 - 1.1.3. der Bestimmungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der
 - 1.1.3.1. DGUV Vorschrift 23 „Wach- und Sicherungsdienste“ (DGUV-V23) und 25 „Überfallprävention“ (DGUV-V25),
 - 1.1.3.2. DGUV-Regel 115-001 – „Sicherheitsregeln für Geldtransportfahrzeuge“ Unfallversicherungsträger,
 - 1.1.3.3. DIN 77200 „Sicherheitsdienstleistungen“;
 - 1.1.4. der „Sicherheitsvorschriften für Geld- und Werttransportunternehmen“ der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e.V. (BDGW);
 - 1.1.5. der „Dienstanweisung für Mitarbeiter/innen im Geld und Werttransport“ der BDGW;
 - 1.1.6. der Risikobeschreibung und der Revisions- und Prüfberichte der vom Versicherer ausgesuchten und von der Versicherungsnehmerin gemäß Ziffer 19. beauftragten Sachverständigen und den darin festgelegten Auflagen und Sicherheitsstandards, die vorrangig maßgebend sind, wenn sie die in den Ziffern 1.1.1. bis 1.1.5. genannten Regelungen abändern und/oder über sie hinausgehen;
 - 1.1.7. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- 1.2. Vertragsänderungen werden durch Austauschseiten und/oder Anhang dokumentiert. Sie treten mit dem auf den Austauschseiten/Anhang vermerkten Datum in Kraft.

2. Versicherung für fremde Rechnung

- 2.1. Die Versicherungsnehmerin ist das auf dem Versicherungsschein genannte Unternehmen unter Einschluss aller unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Weitere Unternehmen können nach Vereinbarung mit dem Versicherer in diesen Versicherungsvertrag als Versicherte mit einbezogen werden.
- 2.2. Schließt die Versicherungsnehmerin einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherter) ab, kann nur die Versicherungsnehmerin, und nicht der Versicherte, die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 2.3. Die Versicherungsnehmerin ist berechtigt, Schäden des Versicherten in eigenem Namen geltend zu machen und für diesen Ersatzleistungen zur eigenen Verwendung in Empfang zu nehmen. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zu-

stimmung der Versicherungsnehmerin verlangen. An die Versicherungsnehmerin ausbezahlte Ersatzleistungen haben erfüllende Wirkung gegenüber der Versicherungsnehmerin und dem Versicherten. Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an die Versicherungsnehmerin den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2.4. Soweit der Vertrag die Interessen der Versicherungsnehmerin und die des Versicherten umfasst, muss die Versicherungsnehmerin sich für ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten zurechnen lassen.

2.5. Alle Erklärungen der Versicherungsnehmerin sind auch für den Versicherten verbindlich.

3. Repräsentanten

3.1. Repräsentanten der Versicherungsnehmerin, des Versicherten, der Auftraggeber und/oder der Subunternehmer im Sinne dieses Vertrages sind die gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter und/oder Inhaber sowie die Mitarbeiter, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungsverhältnisses an die Stelle der gesetzlichen Vertreter, der Gesellschafter und/oder Inhaber getreten oder sonst befugt sind, selbständig in einem nicht unbedeutenden Umfang für das Unternehmen zu handeln.

3.2. Erklärungen, Verhalten und Kenntnis der Repräsentanten muss sich die Versicherungsnehmerin zurechnen lassen.

4. Gegenstand der Versicherung

4.1. Versichert ist die vertragliche und gesetzliche Haftung der Versicherungsnehmerin gegenüber ihren Auftraggebern aus in Textform und während der Laufzeit dieser Versicherung geschlossenen Geld- und Werttransportverträgen von Sachen gemäß Ziffer 5.1.1. sofern die Versicherungsnehmerin diese nach Maßgabe der Ziffern 15.1. dem Versicherer gemeldet hat und für den jeweiligen Auftraggeber eine Versicherungsbestätigung im Sinne der Ziffer 17. dieses Vertrages angefordert hat und selbige im Anschluss erstellt worden ist.

4.2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Verlust oder die Beschädigung von Sachen gemäß der Ziffer 5.1.1. - gleich aus welcher Ursache - soweit die Versicherungsnehmerin aus einem Geld- und Werttransportvertrag hierfür die Haftung übernommen hat.

4.3. Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Schäden, welche von ihren Auftraggebern oder ihren Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Diese Schäden sind auch dann nicht Gegenstand der Versicherung, wenn die Versicherungsnehmerin die Haftung dafür übernommen haben sollte.

4.4. Ebenfalls vom Versicherungsschutz nicht erfasst ist die Haftung der Versicherungsnehmerin aus Aufträgen, die die bloße Verwahrung von Sachen im Sinne der Ziffer 5.1.1. zum Gegenstand haben.

5. Versicherte Haftung

5.1. Versichert ist die in Ziffer 4. genannte Haftung

- 5.1.1. ausschließlich für Geld- und Werttransportverträge, die zum Gegenstand die Beförderung, Lagerung und/ oder Bearbeitung von nachfolgend genannten Sachen (GWT-Güter) haben:
 - 5.1.1.1. Wertsachen der Valoren I. Klasse, für die ein Identitätsnachweis durch Angabe der Gattungen, Seriennummer usw. zu führen ist, und für die im Schadenfall eine Sperrung sowie ein Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden kann;
 - 5.1.1.2. Wertsachen der Valoren II. Klasse;
 - 5.1.1.3. Sonstiges Bank-Beleg- oder Kuriergut der Auftraggeber der Versicherungsnehmerin;
 - 5.1.1.4. Transportbehältnisse aller Art. Fahrzeuge und deren Aufbauten sowie fest mit dem Fahrzeug verbundene Einrichtungen sind keine Behältnisse im Sinne dieses Versicherungsvertrages;
 - 5.1.1.5. Sachen, die Eigentum der Versicherungsnehmerin sind und als Poolgelder in den eigenen Räumlichkeiten verwahrt werden, sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer in Textform versichert;
 - 5.1.1.6. Hinsichtlich Kunstgegenständen, Antiquitäten, elektronische Datenträger aller Art - sofern kein Beleggut, - und alle anderen nicht unter den Ziffer 5.1.1. aufgeführten Wertsachen, ist die Haftung allerdings nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer in Textform versichert.
- 5.1.2. insbesondere während der Erbringung nachfolgender Leistungen:
 - 5.1.2.1. der Beförderung mit Fahrzeugen der Versicherungsnehmerin, nebst deren Öffnung zur Be- bzw. Entladung nach Vorgabe eines mit dem Versicherer abgestimmten Sicherheitskonzeptes – soweit vorhanden;
 - 5.1.2.2. der Beförderung durch Boten in öffentlich und nicht-öffentlich zugänglichen Bereichen, insbesondere für entsprechende Wegstrecken zwischen Fahrzeugen und Übergabe- oder Übernahmestellen (Bürgersteigrisiko);
 - 5.1.2.3. der Lagerung oder Bearbeitung in den in diesem Vertrag namentlich genannten Niederlassungen der Versicherungsnehmerin;
 - 5.1.2.4. des Automatenervices, d.h. des Bestückens, des Entleerens und in Erweiterung der Ziffer 4. der Wartung von Selbstbedienungsautomaten sowie während der Beseitigung von Störungen an diesen Automaten;
 - 5.1.2.5. der Entnahme oder der Einbringung von GWT-Gütern aus/in verschlossene/n Wertgelassen (Wertschutzräume (WSR), Wertschutzschränke (WSS)) der Auftraggeber oder deren Kunden. Die Öffnung der Wertgelasse erfolgt entweder durch die Versicherungsnehmerin allein oder im Zusammenwirken mit berechtigten Dritten mittels der der Versicherungsnehmerin überlassenen Schließelementen unter Einhaltung der obligatorischen Zwei-Personen-Regel.

Mit Entnahme/Einbringung der Wertbehältnisse aus/in das Wertgelass innerhalb des gesicherten Bereichs am Standort der Versicherungsnehmerin beginnt/endet die Bearbeitung, und somit das sogenannte Tischrisiko der GWT-Güter. Darunter fallen auch GWT-Güter, die sich nicht zum Zweck der eigentlichen Bearbeitung/Kommissionierung außerhalb des Wertgelasses (WSR, WSS) aber innerhalb des gesicherten Bereichs am Standort der Versicherungsnehmerin befinden. Dies gilt für Ziffer 5.1.4.3. entsprechend;
 - 5.1.2.6. der Disposition und Störungsüberwachung von Automaten gemäß Ziffer 5.1.2.4.

6. Umfang der Versicherung

- 6.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen die Versicherungsnehmerin von ihren Auftraggebern wegen des Verlustes oder der Beschädigung von versicherten Sachen erhoben werden.
- 6.2. Der Versicherer ersetzt maximal bis zu den vereinbarten Höchsthaftungssummen
 - 6.2.1. den Wert im Sinne § 429 HGB;
 - 6.2.2. die Kosten der Wiederherstellung oder des Aufgebot- bzw. Ersatzverfahrens;
 - 6.2.3. den jeweiligen Zeitwert für Transportbehältnisse im Sinne der Ziffer 5.1.1.4.;
 - 6.2.4. die gebotenen Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist;
 - 6.2.5. die Schadenfeststellungs- und -ermittlungskosten sowie Aufwendungen, die durch ein Sachverständigenverfahren entstehen;
 - 6.2.6. die gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten;
 - 6.2.7. Belohnungen; nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer in Textform;
 - 6.2.8. schadenbedingte Zinsverluste der Auftraggeber oder deren Kunden bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Wertes der versicherten Sache gemäß § 429 HGB, für die die Versicherungsnehmerin haftet, verursacht durch
 - 6.2.8.1. jedes Ereignis, das dazu führt, dass die Versicherungsnehmerin keinen Zugriff auf GWT-Güter hat, die sich in ihrem Gewahrsam befinden;
 - 6.2.8.2. jede Beschädigung von versicherten Sachen;
 - 6.2.9. aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendende Bergungs- und Beseitigungskosten für beschädigte versicherte Sachen aufgrund eines versicherten Schadens bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Wertes der versicherten Sache gemäß § 429 HGB.

7. Beauftragung von anderen Unternehmen (Subunternehmer)

- 7.1. Die Haftung der Versicherungsnehmerin für die von Subunternehmern durchgeführten Geld- und Werttransportleistungen fällt nur dann unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages, wenn
 - 7.1.1. die Beauftragung der Subunternehmer dem Versicherer in Textform angezeigt wurde und der Versicherer der Beauftragung der Subunternehmer in Textform zugestimmt hat;
 - 7.1.2. ein in Textform geschlossener Geld- und Werttransportvertrag zwischen der Versicherungsnehmerin und den Subunternehmen Grundlage der durchzuführenden Leistungen der Subunternehmer ist;
 - 7.1.3. die Subunternehmer mittels einer zugunsten der Versicherungsnehmerin ausgestellten Versicherungsbestätigung nachweisen, dass diese über einen inhaltlich mit diesem Vertrag mindestens gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.
- 7.2. Der Versicherer ist berechtigt, die Vorlage des Geld- und Werttransportvertrages zwischen der Versicherungsnehmerin und den Subunternehmern zu verlangen.
- 7.3. Versicherungsschutz im Sinne der Ziffer 4. für die Haftung der Versicherungsnehmerin gegenüber ihren Auftraggebern besteht für von Subunternehmern durchgeführte Geld- und Werttransportleistungen nur im dem Umfang, wie er für die Versicherungsnehmerin

bestünde, wenn sie die Leistungen selbst durchgeführt hätte und nur subsidiär zum Versicherungsschutz der Subunternehmer.

- 7.4. Der Versicherer ist berechtigt, die Genehmigung des Einsatzes von Subunternehmern aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 8.1. Unabhängig von ggfs. abweichenden Regelungen im Geld- und Werttransportvertrag beginnt der Versicherungsschutz mit der physischen Übernahme der GWT-Güter durch die Versicherungsnehmerin und endet mit der physischen Übergabe an den von den Auftraggebern benannten Empfänger.

- 8.2. In Abweichung von Ziffer 8.1. endet der Versicherungsschutz

- 8.2.1. mit dem durch den Empfänger dokumentierten Empfang, wenn Nachtresorkassetten oder ähnliche Geldbomben beim Empfänger, wie vertraglich vereinbart, eingeworfen werden;

- 8.2.2. mit der physischen Übergabe der GWT-Güter an einen berechtigten Mitarbeiter des von den Auftraggebern bezeichneten Kreditinstitutes und der vertragsgemäßen Anweisung zur Gutschrift auf das mit den Auftraggebern vereinbarte Konto, wenn mit den Auftraggebern die Einzahlung der übernommenen GWT-Güter auf ein Konto eines Kreditinstitutes vereinbart ist.

- 8.2.3. Der Versicherungsschutz beginnt für das so genannte Bürgersteigrisiko gemäß Ziffer 5.1.2.2. in dem Augenblick, in dem die GWT-Güter aus dem geschützten Bereich des Fahrzeuges herausgenommen werden, um in die vereinbarten Räumlichkeiten der Auftraggeber, eines Kunden der Auftraggeber oder der Versicherungsnehmerin gebracht zu werden. Der Versicherungsschutz endet in dem Augenblick, in dem die Tür der vereinbarten Räumlichkeit hinter der mit der Beförderung beauftragten Begleitperson geschlossen und die GWT-Güter an einen Mitarbeiter des berechtigten Empfängers übergeben werden und die Übergabe quittiert ist.

- 8.2.4. Ziffer 8.2.3. gilt analog für Beförderungen von einer dort genannten Räumlichkeit bis in den geschützten Bereich des Fahrzeuges.

- 8.2.5. Der Versicherungsschutz endet beim Automaten-service gemäß Ziffer 5.1.2.4. für den konkreten einzelnen Befüllungsauftrag immer dann, wenn im Rahmen der nächsten Befüllung das aus der vorangegangenen Befüllung noch im Automaten befindliche Geld mit dem jeweiligen Auftraggeber abgerechnet und – sofern vereinbart – zwecks Rückführung im Sinne der Ziffer 8.1. oder 8.2.2. übergeben worden ist;

- 8.3. Der Versicherungsschutz endet in jedem Falle spätestens 48 Stunden nach dem Zeitpunkt zu dem das in Ziffer 8.1. oder 8.2. definierte Ende des Versicherungsschutzes hätte sein sollen. Fällt dieser Zeitpunkt auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz des Versicherers staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen der nächste Werktag.

9. Räumlicher Geltungsbereich

- 9.1. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Beförderungen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland und für die Bearbeitung und die Lagerung von GWT-Gütern auf die in der Police benannten Räumlichkeiten.

- 9.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf grenzüberschreitende Beförderungen, soweit die Länder Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich,

Schweiz und Österreich betroffen sind und die Entfernung zur deutschen Grenze nie mehr als 50 km beträgt.

- 9.3. Die Versicherungsnehmerin hat bei allen Transporten im Ausland dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung zusätzlich zu den in Deutschland zur Anwendung kommenden und/oder unter vorstehender Ziffer 1.1. genannten Vorschriften den lokalen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

10. Ausschlüsse

10.1. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden

10.1.1. verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg, Innere Unruhen, Aufruhr oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen - nicht aber aus der kriminellen Verwendung oder dem bloßen Vorhandensein von Kriegswerkzeugen - als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

10.1.2. verursacht durch terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen. Hierunter fallen jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, bei denen der Täterangriff allein auf die Entwendung oder anderweitige rechtswidrige Beschaffung von GWT-Gütern abzielt.

10.1.3. verursacht durch Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen;

10.1.4. verursacht durch Naturkatastrophen;

10.1.5. verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

10.1.6. verursacht durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

10.1.7. verursacht durch die Verwendung – gleich durch wen – von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, bei denen der Täterangriff unter Einsatz dieser Substanzen oder elektromagnetischer Wellen mit nur örtlich beschränkter sowie kurzfristiger Kontaminierungswirkung bzw. -einwirkung erfolgt, um ausschließlich eine Entwendung oder anderweitige rechtswidrige Beschaffung von GWT-Gütern zu ermöglichen;

10.1.8. die in direktem und/oder indirektem Zusammenhang stehen mit Seuchen, Infektionskrankheiten und übertragbaren Krankheiten aller Art, welche durch staatliche Stellen, öffentliche Einrichtungen, Behörden oder die WHO zu Epidemien, Endemien oder Pandemien erklärt worden sind oder in ihrem weiteren Verlauf (auch nach Schadenseintritt) zu solchen erklärt werden.

Unabhängig vom Bestehen einer Epidemie, Pandemie oder Endemie sind jegliche Risiken und Schäden in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Coronavirus (2019-nCoV, SARS-CoV-2) oder einer mutierten Variation hieraus und/oder der daraus resultierenden Krankheiten ausgeschlossen.

Seuchen, Infektionskrankheiten und übertragbare Krankheiten umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, auch meldepflichtige Krankheiten nach den §§ 6, 7 des Infektionsschutzgesetzes. Zudem ist gleichgültig, ob die Erreger tierischen oder menschlichen Ursprungs sind. Dies umfasst auch neue und / oder unbekannte Erreger, auch wenn diese mittels Mutationen auf den Menschen überspringen.

- 10.1.9. wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch die Versicherungsnehmerin, den Versicherten oder ihre Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen Erfüllungsgehilfen selbst, wenn diese vorsätzlich gehandelt haben;
- 10.1.10. die vom Subunternehmer oder seinen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt werden;
- 10.1.11. verursacht durch ehemalige Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin, sofern die Auftraggeber zuvor über deren Ausscheiden in Textform informiert wurden, seit Zugang dieser Information 48 Stunden vergangen sind und bei ordnungsgemäßer Umsetzung dieser Information ein Schaden hätte vermieden werden können. Für den Zugang gilt Ziffer 8.3. entsprechend;
- 10.1.12. soweit sie direkt oder indirekt durch eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden (Informationssicherheitsverletzung), verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese dazu beigetragen hat. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient. Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.
- 10.1.13. verursacht durch einen zumindest acht Stunden andauernden überregionalen Ausfall von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

11. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Allgemeine Obliegenheiten

- 11.1. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet,
 - 11.1.1. bei Durchführung sämtlicher Geld- und Werttransportleistungen die in Ziffer 1.1. dieses Vertrages genannten Bestimmungen zu beachten;
 - 11.1.2. die Auftraggeber zu einer in Textform zu erteilenden Schadenanzeige zu verpflichten
 - 11.1.2.1. bei offensichtlichen Schäden unverzüglich nach Übernahme der Güter;
 - 11.1.2.2. bei nicht offensichtlich erkennbaren Schäden unverzüglich nach Kenntniserlangung.
 - 11.1.3. ohne vor Bestätigung des Auftrags gegenüber den Auftraggebern in Textform eingeholte Zustimmung des Versicherers keine versicherten Sachen zu befördern, zu lagern oder zu bearbeiten, die die vereinbarten Höchsthaftungssummen in ihrem Wert übersteigen.
 - 11.1.4. jede für die Risikoeinschätzung des Versicherers wesentliche Veränderung einschließlich der gesellschaftsrechtlichen Veränderungen dem Versicherer unverzüglich ab Kenntnis in Textform anzuzeigen.

- 11.1.5. den Anmeldepflichten gemäß Ziffer 15.3. fristgerecht nachzukommen.

Obliegenheiten im Zusammenhang mit Beförderungen

- 11.2. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet,
- 11.2.1. für die Beförderung von GWT-Gütern GTF einzusetzen und sicherzustellen, dass außerhalb von gesicherten Bereichen am Standort der Versicherungsnehmerin bzw. einer BBK die Werterraumsicherung eines GTF immer im so genannten **Betriebsmodus** geschaltet ist und die Fahrzeugbesatzung keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Änderung in den so genannten **Servicemodus** hat, außer wenn
- 11.2.1.1. ausschließlich Hartgeld transportiert wird und dies auch durch Transportverlauf oder Transportabwicklung für Außenstehende erkennbar ist,
- 11.2.1.2. ausschließlich Belege transportiert werden und dies für Außenstehende erkennbar ist,
- 11.2.1.3. aufgrund einer von der gesetzlichen Unfallversicherung erteilten Ausnahmegenehmigung und – falls vorhanden - einem mit dem Versicherer abgestimmten Sicherheitskonzept Softcars gemäß Ziffer 1.1.2.1. eingesetzt werden oder
- 11.2.1.4. im Einzelfall ein einmaliger Geld- oder Werttransport durchgeführt wird, der für Außenstehende nicht als solcher erkennbar ist;
- 11.2.2. sicherzustellen, dass alle Beförderungen nur innerhalb des von der Einsatzzentrale der Versicherungsnehmerin aus durch Funkverkehr erreichbaren Gebietes durchgeführt werden;
- Werden Beförderungen außerhalb dieses Gebietes durchgeführt, ist die Fahrzeugbesatzung verpflichtet, sich rechtzeitig vor Verlassen bzw. Wiedereintreten in dieses Gebiet/s bei der Funkleitzentrale ab- bzw. anzumelden. Die Fahrzeugbesatzung ist darüber hinaus verpflichtet, sich über einen anderen Kommunikationsweg alle 30 Minuten bei der Einsatzzentrale zu melden.
- 11.2.3. sicherzustellen, dass während einer versicherten Beförderung mindestens zwei geeignete Begleitpersonen im Fahrzeug eingesetzt werden, von denen eine bereits mindestens ein Jahr im Unternehmen beschäftigt ist. Beide haben eine waffenscheinpflichtige Schusswaffe mitzuführen.
- Bei Beförderungen mit GTF kann für den Fahrer auf das Mitführen der Waffe verzichtet werden, wenn für ihn der Nachweis der Zuverlässigkeit im Zuge des Antrags für einen Waffenschein und der damit einhergehenden Überprüfung (nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens und Vorlage des Waffenscheins) erbracht ist und er während der Beförderungsabwicklung das Fahrzeug nicht verlässt.
- Bei Beförderungen mit Softcars ist mindestens eine geeignete Begleitperson einzusetzen, die mindestens ein Jahr im Unternehmen beschäftigt ist und die mit einer waffenscheinpflichtigen Schusswaffe ausgerüstet ist. Das Fahrzeug darf zum Zwecke der Beladung oder Entladung oder aus sonstigen wichtigen Gründen nur dann unbeaufsichtigt gelassen werden, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist und sämtliche vorhandenen Sicherungseinrichtungen aktiviert sind.
- 11.2.4. sicherzustellen, dass für den gesamten Zeitraum, in dem sich GWT-Güter im Fahrzeug befinden, mindestens eine Person im Fahrzeug bleibt, es sei denn
- 11.2.4.1. es werden ausschließlich GWT-Güter gemäß Ziffer 5.1.1.3. - 5.1.1.4. und/oder 5.1.1.6. (sofern versichert) befördert oder

- 11.2.4.2. es findet eine Be- bzw. Entladung des Fahrzeuges in einem nicht öffentlich zugänglichen, gesicherten Bereich einer BBK oder der Niederlassung der Versicherungsnehmerin statt, den auch keine weitere Person während des Ladevorgangs betreten kann, oder
- 11.2.4.3. es handelt sich um eine Beförderung mit einem Softcar;
- 11.2.5. in Abweichung von Ziffer 11.2.4. sicherzustellen, dass bei einer in den folgenden Ziffern 11.2.5.1. bis 11.2.5.3. benannten Beförderungen mit GTF mindestens drei geeignete Begleitpersonen im Fahrzeug eingesetzt werden, von denen mindestens zwei Personen bewaffnet sind und eine Person zu Sicherungszwecken ständig im Fahrzeug verbleibt resp. im Falle von Beförderungen mit Softcars zwei Begleitpersonen, während das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist und sämtliche vorhandenen Sicherheitseinrichtungen aktiviert sind.
 - 11.2.5.1. Beförderungen im Zusammenhang mit der Entnahme von GWT-Gütern aus verschlossenen Wertgelassen der Auftraggeber oder deren Kunden gemäß Ziffer 5.1.2.5;
 - 11.2.5.2. Beförderungen im Zusammenhang mit dem Automatenervice gemäß Ziffer 5.1.2.4;
 - 11.2.5.3. im Einzelfall nicht vorhersehbaren Beförderungen von GWT-Gütern in sonstigen Fahrzeugen gemäß Ziffer 11.2.1.4., wenn der Wert der beförderten Sachen **EUR 125.000,00** übersteigt. Beförderungen dieser Art müssen dem Versicherer vor Risikobeginn angezeigt werden.
- 11.2.6. sicherzustellen, dass nicht mehrere mit GWT-Gütern beladene Fahrzeuge am selben Ort einer gemeinsamen Gefahr ausgesetzt sind (Kumulrisiko);
- 11.2.7. sicherzustellen, dass die Fahrzeuge stets ordnungsgemäß verschlossen und alle Sicherungssysteme aktiviert sind.

Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Personal

- 11.3. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet,
 - 11.3.1. von allen Mitarbeitern jährlich eine Schufa-Selbstauskunft abzufordern und über einen Zeitraum von fünf Jahren in der Personalakte zu archivieren;
 - 11.3.2. fortlaufend die Eignung und Zuverlässigkeit der für sie tätigen Mitarbeiter und Subunternehmer zu überprüfen;
 - 11.3.3. unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadens zu ergreifen, wenn ihr Umstände bekannt werden, die die Eignung von Mitarbeitern oder Subunternehmern für deren Tätigkeit in Zweifel ziehen;
 - 11.3.4. Ausweise und Dienstkleidung von ausscheidenden Mitarbeitern bei ihrem Ausscheiden unverzüglich einzuziehen sowie ihre Auftraggeber von dem Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen und dies von den Auftraggebern unverzüglich auch in Textform bestätigen zu lassen.
- 11.4. Bei der Beauftragung von Subunternehmen hat die Versicherungsnehmerin vertraglich mit diesen zu vereinbaren, dass sie analog Ziffer 11.3. verfahren.

12. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 12.1. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet,

- 12.1.1. jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich zu melden (Schadenanzeige), Auskunft über verlorene oder beschädigte Sachen zu geben und alle zur Beurteilung des Schadens notwendigen Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen, welche der Versicherer billigerweise verlangen und der Versicherungsnehmerin beschaffen kann.
- 12.1.2. jeden Schaden, der den Verdacht einer Straftat begründet, sowie jeden Verkehrsunfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- 12.1.3. für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer auch insoweit jede notwendige Auskunft zu geben, erforderliche Unterlagen zu beschaffen und etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 12.1.4. die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen und den Versicherer hierüber jeweils unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit gerichtlich gegen die Versicherungsnehmerin vorgegangen wird.
- 12.1.5. ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Versicherers keine Versicherungs- oder Regressansprüche an Dritte abzutreten sowie den Versicherer für Schäden und Kosten aus Verletzung dieses Abtretungsverbotes auf erstes Anfordern freizuhalten.
- 12.1.6. sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen.
- 12.1.7. einen möglichen Ersatzanspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich zu unterstützen.
- 12.1.8. einen möglichen Ersatzanspruch gegen Dritte auf Verlangen an den Versicherer abzutreten.

13. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

- 13.1. Verletzt die Versicherungsnehmerin oder deren Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 13.2. Verletzt die Versicherungsnehmerin oder deren Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung nur insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 13.3. Verletzt die Versicherungsnehmerin eine *nach* Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an die Versicherungsnehmerin von der Leistung frei.

14. Schadensereignis

- 14.1. Ein Schadenereignis kann aus einem oder mehreren Schadenfällen bestehen. Ein Schadenfall ist dabei die einmalige Schädigung eines einzelnen Auftraggebers durch einen Einzelakt.
- 14.2. Als ein Schadenereignis gelten auch mehrere schädigende, in einem zeitlichen Zusammenhang zueinanderstehende, gleiche oder gleichartige Einzelakte eines Gesamtvorgangs bei dem ein oder mehrere Auftraggeber geschädigt werden.
- 14.3. Mehrere Schadenereignisse, die in einem zeitlichen Zusammenhang zueinanderstehen und auf derselben Ursache beruhen, sind ebenfalls als ein Schadenereignis anzusehen.

Dies setzt nicht das Vorliegen eines Gesamtvorsatzes oder Personenidentität der Schädigenden bei der Ausführung der schädigenden Akte oder der geschädigten Auftraggeber voraus.

- 14.4. Nur die Schadenereignisse, die nachweislich während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden und bis spätestens 60 Tage nach Ablauf dieses Vertrages dem Versicherer in Textform gemeldet worden sind, sind vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst.

15. Anmeldepflichten

- 15.1. Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4. besteht über diese laufende Versicherung nur für die Haftung der Versicherungsnehmerin aus Geld- und Werttransportverträgen mit den Auftraggebern, die die Versicherungsnehmerin zur Versicherung angemeldet hat und für die eine Versicherungsbestätigung angefordert und von dem Versicherer ausgestellt worden ist.
- 15.2. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer vor Beginn eines jeden Versicherungsjahres alle Auftraggeber aufzugeben, deren Geld- und Werttransportverträge vom Versicherungsschutz erfasst sein und eine vom Versicherer erstellte Versicherungsbestätigung erhalten sollen. Für Veränderungen im laufenden Versicherungsjahr erfolgt die Aufgabe an den Versicherer jeweils vor Risikobeginn.
- 15.3. Die Versicherungsnehmerin ist vor Risikobeginn/Risikoerhöhung zwecks Anpassung des Deckungsumfanges, der Höchsthaftungssummen und/oder der Prämie, zu folgenden Anmeldungen verpflichtet, soweit anwendbar:
- 15.3.1. Anschrift der zu versichernden Standorte / Räumlichkeiten der Versicherungsnehmerin mit gewünschten Höchsthaftungssummen;
- 15.3.2. Anzahl sämtlicher GTF, gestaffelt nach gewünschten Höchsthaftungssummen;
- 15.3.3. Anzahl sämtlicher Softcars, gestaffelt nach gewünschten Höchsthaftungssummen;
- 15.3.4. Art der Beförderungen mit ungepanzerten Fahrzeugen, getrennt nach Gütergruppen und gewünschten Höchsthaftungssummen;
- 15.3.5. Höchsthaftungssummen für das Bürgersteigrisiko;
- 15.3.6. Höchsthaftungssummen für den Automatenervice / Abholservice.
- 15.4. Die Versicherungsnehmerin ist nach Ablauf der Vertragslaufzeit zwecks Anpassung des Deckungsumfanges, der Höchsthaftungssummen und/ oder der Prämie zu folgenden Anmeldungen verpflichtet:
- 15.4.1. Anzahl (gerundet auf volle 100) der Geldautomaten im Automatenervice (Ausgabe/Einzahlung, nicht Ticketautomaten)
- 15.4.2. Anzahl (gerundet auf volle 100) und Art der Abholstellen im Abholservice
- 15.4.3. Poolgeldbestände unter Angabe der Standorte;
- 15.4.4. Auftragsentgelt der eingesetzten Subunternehmer;
- 15.4.5. Gesamtumsatz.
- 15.5. Unabhängig von der Anmeldung gemäß Ziffer 15.3. und 15.4. setzt eine Erweiterung des Deckungsumfanges und/oder eine Erhöhung der Höchsthaftungssummen immer zwingend die vorherige Bestätigung des Versicherers in Textform voraus.

16. Rechtsfolgen bei Verletzung einer Anmeldepflicht

- 16.1. Verletzt die Versicherungsnehmerin ihre Anmeldepflicht
- 16.1.1. gemäß Ziffer 15.22. so besteht kein Versicherungsschutz unter diesem Vertrag. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin diese Anmeldung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig unterlassen hat bzw. fehlerhaft vorgenommen hat und die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt bzw. berichtet hat.
- 16.1.2. gemäß Ziffern 15.3. und 15.4. ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zu Leistung frei ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin diese Anmeldung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig unterlassen hat bzw. weder vorsätzlich noch grob fahrlässig fehlerhaft vorgenommen hat und die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt bzw. berichtet hat.
- 16.1.3. gemäß Ziffern 15.3. und 15.4. vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären

17. Versicherungsbestätigungen

Die Versicherungsbestätigung wird für die Laufzeit des Versicherungsvertrages ausgestellt und verliert nach Ablauf des in ihr genannten Datums ihre Gültigkeit. Informiert der Versicherer vor diesem Ablaufdatum den Inhaber der Versicherungsbestätigung in Textform über die Beendigung oder eine Verschlechterung des Versicherungsschutzes, so endet die Gültigkeit der Versicherungsbestätigung nach Ablauf von 30 Tagen gerechnet ab Zugang dieser Information. Für den Zugang gilt Ziffer 8.3. entsprechend.

18. Bestimmungen für den Schadensfall

- 18.1. Schäden werden seitens des Versicherers spätestens 14 Tage nach Vorlage aller für den Nachweis des Schadens erforderlichen Belege abgewickelt, es sei denn die Ermittlung und/oder die Zahlung der Entschädigung kann aus Gründen, die die Versicherungsnehmerin und/oder die Versicherte oder der Auftraggeber oder deren Repräsentanten zu vertreten hat, nicht erfolgen.
- 18.2. Regressansprüche und wiedererlangte GWT-Güter stehen dem Versicherer bis zur Höhe der von ihm geleisteten Versicherungsleistung vorrangig zu. Das gilt auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin einen Selbstbehalt getragen hat. Insoweit findet § 87 VVG keine Anwendung.

19. Sicherheitsüberprüfung / Revisionen

- 19.1. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet
- 19.1.1. ihren Betrieb regelmäßig und auch unangemeldet durch den Versicherer oder einen von ihm ausgewählten aber von der Versicherungsnehmerin beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen und diesem Sachverständigen hierzu jegliche Unterstützung zu gewähren;
- 19.1.2. während der Versicherungsdauer die in den Anträgen, Risikofragebögen und/oder Sachverständigen- / Revisionsberichten beschriebenen baulichen und technischen Einrichtungen und Ausrüstungen der Standorte und Fahrzeuge, sowie die personelle, administrative, und technische bzw. elektronische Ablauf- und Sicherheitsorganisation zweckgebunden einzusetzen, regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit bzw. Anwendung zu überprüfen und ohne Wissen und Einwilligung des Versicherers in Textform nicht so zu verändern, dass sich dieses nachteilig für den Versicherer auswirkt.

Darüber hinaus sind die in den jeweiligen Prioritätenlisten der Sachverständigen- / Revisionsberichte benannten Maßnahmen in den vorgegebenen Fristen umzusetzen;

- 19.1.3. sämtliche Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr an einem „Schulungsseminar“ oder einem vergleichbaren Nachfolgeseminar teilnehmen zu lassen. Die Organisation des Seminars erfolgt durch einen vom Versicherer benannten und durch die Versicherungsnehmerin beauftragten Sachverständigen.
- 19.2. Der Versicherer benennt den von der Versicherungsnehmerin zu beauftragenden Sachverständigen. Die Versicherungsnehmerin hat den Sachverständigen vor Beginn des Versicherungsvertrages für dessen Laufzeit zu beauftragen. Der Versicherer bestimmt gegenüber dem beauftragten Sachverständigen die Prüfungstermine, die dann für die Versicherungsnehmerin als Auftraggeberin und Leistungsempfängerin vorgenommen werden.
- 19.3. Die Kosten sämtlicher Sicherheitsprüfungen, Revisionen sowie die Kosten erforderlicher Nachrevisionen trägt die Versicherungsnehmerin.
- 19.4. Die durch den Sachverständigen angefertigten Revisionsberichte sind Bestandteil dieses Vertrages. Der darin festgestellte Sicherheitsstandard darf nicht verschlechtert werden. Sind in den Revisionsberichten zusätzliche Maßnahmen aufgeführt, die zur Erreichung oder Erhöhung eines bestimmten Sicherheitsstandards erforderlich sind, so sind diese durch die Versicherungsnehmerin unverzüglich bzw. innerhalb einer etwaig in dem jeweiligen Revisionsbericht gesetzten Frist umzusetzen.
- 19.5. Die vorbenannten Verpflichtungen haben die Qualifikation von vertraglichen Obliegenheiten. Ziffer 13. gilt entsprechend.

20. Vertragslaufzeit und Beendigung

- 20.1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 20.2. Bei einer vereinbarten Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 20.3. Bei einer vereinbarten Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 20.4. Bei einer vereinbarten Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres von der Versicherungsnehmerin gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.
- 20.5. Kündigt die Versicherungsnehmerin für einen früheren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode, steht dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode zu
- 20.6. Der Versicherer kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - 20.6.1. dem Versicherer die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Versicherungsnehmerin vertragliche Obliegenheiten beharrlich missachtet. Insoweit findet § 57 Absatz 3 VVG keine Anwendung.
 - 20.6.2. der Versicherer nachweislich ohne Anpassungen von Bedingungen oder Konditionen keinen kongruenten Deckungsschutz mehr am Rückversicherungsmarkt erlangen kann

und die Versicherungsnehmerin dieser zur Aufrechterhaltung des Rückversicherungsschutzes erforderlichen Anpassung nicht zustimmt.

- 20.7. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn über das Vermögen der Versicherungsnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

21. Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

- 21.1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherer den Versicherungsvertrag in Textform kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Kündigung muss der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherer spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.
- 21.2. Kündigt die Versicherungsnehmerin, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die Versicherungsnehmerin kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums, wirksam wird.
- 21.3. Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Versicherungsnehmerin wirksam.

22. Doppel- oder Mehrfachversicherung

- 22.1. Wird bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 22.2. Verletzt die Versicherungsnehmerin diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung (Ziffern 12. und 13.) ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 22.3. Wird bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- 22.4. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; die Versicherungsnehmerin kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihr entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- 22.5. Erlangt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- 22.6. Hat die Versicherungsnehmerin eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.
- 22.7. Hat die Versicherungsnehmerin den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- 22.8. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem Versicherer die Erklärung die Versicherungsnehmerin zugeht.
- 22.9. Die Regelungen nach Ziffer 22.8. sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss von mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann die Versicherungsnehmerin nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

23. Übergang von Ersatzansprüchen

- 23.1. Steht der Versicherungsnehmerin ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Versicherungsnehmerin geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch der Versicherungsnehmerin gegen eine Person, mit der sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 23.2. Die Versicherungsnehmerin hat vor Übergang auf den Versicherer ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung ihres Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften auf eigene Kosten zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei der Durchsetzung des Anspruches durch den Versicherer, soweit erforderlich oder vom Versicherer entsprechend angewiesen, mitzuwirken.
- 23.3. Verletzt die Versicherungsnehmerin diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als der Versicherer infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.

24. Führungsklausel

- 24.1. Versicherer dieses Vertrages sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherer mit dem dort genannten Anteil. Alle an diesem Vertrage beteiligten Versicherer haften stets nur mit ihrem Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
- 24.2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, die Mitversicherer rechtsgeschäftlich zu vertreten, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

- 24.3. Der führende Versicherer ist ferner berechtigt, sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag unter Einschluss der Ansprüche der Mitversicherer in eigenem Namen außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen und insoweit auch auf Zahlung an sich zu klagen.
- 24.4. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherungsnehmerin für die beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Die vom führenden Versicherer mit der Versicherungsnehmerin oder deren Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten der Versicherungsnehmerin oder deren Auftraggeber für die Schadenregulierung.
- 24.5. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der beteiligten Versicherer nicht berechtigt, während der Dauer der Versicherung
- 24.5.1. die vereinbarte Höchstersatzleistung zu erhöhen;
- 24.5.2. in diesem Vertrag ausgeschlossene Schäden und Gefahren einzuschließen;
- 24.5.3. die Laufzeit dieses Vertrages zu verändern;
- 24.5.4. die Kündigungsbestimmungen, ausgenommen Verkürzungen oder Aufhebungen von Kündigungsfristen, zu verändern;
- 24.5.5. die Beteiligungsverhältnisse zu verändern.
- 24.6. Der führende Versicherer ist ferner von den beteiligten Versicherern ermächtigt, sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag und der Versicherungsbestätigung auch hinsichtlich der Anteile der beteiligten Versicherer im eigenen Namen als Beklagter zu führen.
- 24.7. Die beteiligten Versicherer haben ein gegen oder von dem führenden Versicherer erstrittenes Urteil oder einen von dem führenden Versicherer erstrittenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich anzuerkennen.
- 24.8. Die Versicherungsnehmerin hat im Falle eines Rechtsstreites gegen den führenden Versicherer in Höhe dessen Anteils Klage zu erheben, es sei denn, die Inanspruchnahme des führenden Versicherer ist zum Erreichen des Beschwerdewertes für ein Rechtsmittel auch im Hinblick auf die Anteile der Mitversicherer erforderlich.

25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 25.1. Gerichtsstand ist Hannover.
- 25.2. Auf diesen Vertrag und die Versicherungsbestätigung findet deutsches Recht Anwendung.

26. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

27. Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Vertrages können gerichtet werden an die

HDI Global Specialty SE
Podbielskistraße 396
30696 Hannover

oder an die

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

28. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Unter Beachtung der Vorschriften des BDSG werden die Daten des Versicherungsvertrags gespeichert, im Falle von Beteiligungen ggf. an die in Betracht kommenden Versicherer, ggf. die Rückversicherer sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt

29. Maklerklausel

- 29.1. Der Versicherungsmakler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ab und ist daher von den Versicherern bevollmächtigt Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen entgegen zu nehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den führenden Versicherer weiterzuleiten.
- 29.2. Der Versicherungsmakler ist darüber hinaus bevollmächtigt mit dem führenden Versicherer abgestimmte Versicherungsbestätigungen gemäß Ziffer 17. dieses Vertrages auszustellen und zu versenden. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet über die ausgestellten Versicherungsbestätigungen ein jederzeit aktuelles Verzeichnis zu führen und dem führenden Versicherer auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.